

Satzung

A. Verein

§ 1 Eigenschaften

1. Der Verein führt den Namen Schwarzwaldverein Freiburg e.V.
2. Sitz des Vereins ist Freiburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Freiburg unter der Nr. 359 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - b) die Förderung der Heimatpflege.
2. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) Führen von Wanderungen und Exkursionen sowie durch Vorträge,
 - b) Pflege des Kinder-, Jugend- und Familienwanderns,
 - c) Errichten und Erhalten eines Wanderheims,
 - d) Einrichtung und Unterhaltung von Wanderwegen und Wegemarkierung,
 - e) Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
 - f) Maßnahmen der Heimat- und Denkmalpflege.
3. Der Verein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist als selbständiger Verein Mitglied im Schwarzwaldverein e.V. - Hauptverein - Schlossbergring 15, 79098 Freiburg (im Folgenden Hauptverein).
2. Der Verein erkennt die Satzung des Hauptvereins an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind ungeachtet ihres Alters alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied aus persönlichen Gründen das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Aufnahme in den Verein erworben.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein (§8) oder
 - d) Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht worden ist. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch nicht erfüllte Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen.
3. Der Ausschließungsantrag samt Begründung ist dem betroffenen Mitglied mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
5. Der Beschluss über die Ausschließung wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss über die Ausschließung steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Beitragspflichten erlassen bzw. stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft können besondere Beitragsregelungen festgelegt werden.
5. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ des Vereins oder des Hauptvereins zu unterwerfen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen seine Entscheidung hat das Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Organe des Vereins

§11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Reisekostenaufwands der Vorstandsmitglieder sind die jeweils gültigen einkommensteuerrechtlichen Pauschbeträge maßgeblich.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung wird entweder durch Zuschrift per Post oder in elektronischer Form (Textform, per E-Mail) an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder Aufhebung des Vereins können nicht durch Dringlichkeitsanträge beantragt werden.
9. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands;
 - b) Entlastung des Gesamtvorstands;
 - c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse;
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge zur Mitgliederversammlung;
 - j) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss
 - k) der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands fallen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins ist mit folgenden Mitgliedern besetzt:
 - a) den Ehrenvorsitzenden,
 - b) dem/der Vorsitzenden sowie
 - c) bis zu 2 Stellvertretern/innen des/der Vorsitzenden,
 - d) Kassenwart/in.
 - e) Schriftführer/in,
 - f) Wanderwart/in,
 - g) Wegewart/in,
 - h) Hausverwalter/in,
 - i) Naturschutzwart/in,
 - j) Heimat- und Brauchtumpflegewart/in,
 - k) Kinder-/Jugendwart/in
 - l) Beisitzer/in.Die Funktionen d) bis l) können jeweils von mehreren Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden.
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den/die Stellvertreter/in einberufen.

6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Weisung der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Fertigung des Jahresberichts und Erstellung der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der/die Vorsitzende informiert den Gesamtvorstand über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten. In Eilfällen kann dies ohne Einberufung einer Sitzung des Gesamtvorstands telefonisch oder in sonstiger geeigneter Weise mit späterer Protokollierung geschehen.

§ 16 Vertretung des Vereins nach außen

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung sowie vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.
3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese behördlicherseits angeregt werden.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, unter anderem folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 20 Rechnungsführung und Kassenprüfung

1. Die Vereinskasse wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstands.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende / die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in als gleichberechtigte Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwarzwaldverein e.V. Hauptverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmung

Die Fassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.04.2023 beschlossen.